

Steuerliche Informationen für Mandanten August 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006
2. "Doppelbesteuerung" bei verdeckten Gewinnausschüttungen
3. Abgabe von Steueranmeldungen auf Formularen
4. Vorwegabzug bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern
5. Verbilligte Vermietung an Angehörige
6. Abfindungsklauseln in Pensionsvereinbarungen
7. Wahl der getrennten Veranlagung durch einen Ehegatten nach vorheriger Zusammenveranlagung
8. Aufwendungen für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung?

1. Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 2006

Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) werden bislang regelmäßig erst nach Ablauf des Monats, in dem die der Beitragserhebung zugrunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde, fällig. Arbeitgeber haben derzeit die entsprechenden Beiträge in der Regel spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) zu zahlen. Durch eine Gesetzesänderung wird die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vorgezogen. Danach sind Sozialversicherungsbeiträge künftig in voraussichtlicher Höhe spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Tätigkeitsmonats fällig. Erstmals betroffen sind die Beiträge für Januar 2006, die somit grundsätzlich am 27. Januar 2006 fällig werden. Verbleibende Restbeiträge (z. B. bei variablen Lohnbestandteilen oder durch Krankheitstage) sind mit der nächsten Fälligkeit (d. h. drittletzter Bankarbeitstag im Folgemonat) zu zahlen.

Für den Monat der Umstellung, d. h. ausschließlich für den Monat Januar 2006, gilt eine **Übergangsregelung**: Beiträge für Januar 2006 können jeweils in Höhe von 1/6 der Beitragsschuld zusammen mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 gezahlt werden.

Zu beachten ist, dass Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2006 verpflichtet sind, den Einzugsstellen Meldungen, Beitragsnachweise usw. in **elektronischer** Form durch Datenübertragung zu übermitteln; Ausnahmeregelungen - wie z.B. in Form von Härtefallregelungen bei den Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen - sind hier nicht vorgesehen.

2. "Doppelbesteuerung" bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Erhält der Gesellschafter Zuwendungen, Vorteile oder verbilligte Leistungen von "seiner" GmbH, die sich mindernd auf das Vermögen der Gesellschaft auswirken (z. B. in Form von überhöhten Vergütungen für Leistungen des Gesellschafters oder unangemessen niedrigen Vergütungen für Leistungen der GmbH an den Gesellschafter), liegt in der Regel eine verdeckte

Gewinnausschüttung vor. Verdeckte Gewinnausschüttungen werden regelmäßig erst im Rahmen von Betriebsprüfungen für vergangene Besteuerungszeiträume festgestellt. Dabei wird das gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der GmbH um den Wert der verdeckten Gewinnausschüttung erhöht (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG). Wurden die beanstandeten Vergütungen bislang beim Gesellschafter im Rahmen einer anderen Einkunftsart erfasst (z. B. bei überhöhten Geschäftsführergehältern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), werden diese Einnahmen (teilweise) umqualifiziert in Kapitaleinkünfte. Dies kann zu einer überhöhten Einkommensteuerbelastung führen, weil die körperschaftsteuerliche Veranlagung der GmbH grundsätzlich unabhängig von der Einkommensteueranlagung des Gesellschafters erfolgt.

Beispiel:

Der alleinige Gesellschafter A erhält im Jahr 2002 eine Geschäftsführervergütung in Höhe von 150.000 EUR als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn von "seiner" GmbH. Bei einer Betriebsprüfung im Jahr 2005 wird festgestellt, dass das Gehalt in Höhe von 50.000 EUR unangemessen ist. Die unter Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzung der GmbH wird geändert: Das Einkommen der GmbH für das Jahr 2002 wird um 50.000 EUR erhöht, was zu einer Gewerbe- und Körperschaftsteuernachzahlung von ca. 20.000 EUR führt. Für A käme es bei Zurechnung einer verdeckten Gewinnausschüttung zu einer Einkommensteuererstattung, weil die bereits in vollem Umfang als Arbeitslohn versteuerten Vergütungen in Höhe von 50.000 EUR nunmehr lediglich zu 50 v. H. (Halbeinkünfteverfahren) als Kapitaleinkünfte zu erfassen sind.

In der Praxis kommt es in diesen Fällen nicht zu einer Erstattung, wenn die Einkommensteueranlagung des Gesellschafters bestandskräftig und nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar ist. Dies führt dazu, dass die Wirkung des Halbeinkünfteverfahrens verloren geht und beim Gesellschafter insoweit eine höhere Steuerbelastung eintritt. Wie bekannt geworden ist, beabsichtigt die Bundesregierung, durch eine zusätzliche gesetzliche Korrekturvorschrift für bestandskräftige Einkommensteuerfestsetzungen in diesen Fällen eine Änderungsmöglichkeit zu schaffen.

3. Abgabe von Steueranmeldungen auf Formularen

Ab 2005 sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen bekanntlich elektronisch im Elster-Verfahren zu übermitteln. Für Anmeldezeiträume bis einschließlich Mai 2005 hatte die Finanzverwaltung zugelassen, dass die Steueranmeldungen weiterhin in Papierform bzw. per Telefax abgegeben wurden. Diese Übergangsregelung ist bisher nicht verlängert worden; damit wäre die elektronische Übermittlung wieder verbindlich geworden. Gesetzlich ist jedoch eine Befreiung von dieser Übermittlungsverpflichtung in **Härtefällen** vorgesehen (vgl. § 41a Abs. 1 Satz 3 EStG, § 18 Abs. 1 UStG). Die Finanzverwaltung hat jetzt mitgeteilt, dass jede Übermittlung von Anmeldungen auf Formularen als ein solcher Härtefallantrag gewertet werden soll, dem ohne förmliche Zustimmung entsprochen wird. Wenn die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich ist, wäre es damit ausreichend, die Anmeldung auf herkömmliche Art an das Finanzamt zu übermitteln.

Auch wenn die Verwaltungsanweisung "in Abstimmung auf Bundesebene" ergangen ist, ist mit einer bundeseinheitlichen allgemeinen Verwaltungsanweisung insoweit nicht zu rechnen, sodass nicht ganz sicher ist, ob in allen Bundesländern entsprechend verfahren wird.

4. Vorwegabzug bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern

Bei der Ermittlung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungen) wird bei Arbeitnehmern durch Kürzung des sog. Vorwegabzugs der vom Arbeitgeber gezahlte steuerfreie Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen mindernd berücksichtigt. Die Kürzung dieses Vorwegabzugs entfällt insbesondere bei selbständig Tätigen, die ihre Beiträge ohne (steuerfreie) Zuschüsse etc. aus eigenen Mitteln aufbringen müssen. Hierzu gehören nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die von "ihrer" GmbH eine Pensionszusage erhalten haben, da diese insoweit auf einen Teil des Gewinns verzichten müssen, um die Pensionszusage zu finanzieren.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil entschieden, dass dies auch gilt, wenn **zwei** an der GmbH beteiligten **Gesellschafter-Geschäftsführern** eine **gleiche** Altersversorgung zugesagt wird. Im Streitfall waren beide nicht rentenversicherungspflichtige Geschäftsführer zu jeweils 50 v. H. an der GmbH beteiligt und ihnen wurde eine gleich hohe Pension zugesagt. Nach Auffassung des Gerichts verzichten beide damit in gleicher Höhe auf ihre ohne Pensionszusagen zustehenden gesellschaftsrechtlichen Ansprüche. Somit steht ihnen der Vorwegabzug für ihre Vorsorgeaufwendungen ungekürzt zu.

Diese Entscheidung behält auch nach Einführung der neuen Rentenbesteuerung durch das **Alterseinkünftegesetz** ab 2005 Bedeutung. Aufgrund der sog. **Günstigerprüfung** sind die Regelungen zum Vorwegabzug weiterhin anzuwenden, wenn sie günstiger sind, als das neue Recht.

Nach den neuen Regelungen zur Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen ergeben sich für die Folgejahre zwar steigende prozentuale Abzugsbeträge (siehe § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 6 EStG); eine Besserstellung gegenüber der bisherigen Regelung wird aber erst mittelfristig erreicht, wenn zusätzlich Beiträge zu einer neuen Leibrentenversicherung (sog. Rürup-Rente) aufgewendet werden.

5. Verbilligte Vermietung an Angehörige

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis grundsätzlich auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete unter der ortsüblichen Miete liegt.

Liegt die vereinbarte Wohnungsmiete unterhalb der ortsüblichen Miete (einschließlich der umlagefähigen Kosten), gilt seit dem 1. Januar 2004 Folgendes:

- Beträgt die Miete **mindestens 75 v. H.** der ortsüblichen Miete, sind die Werbungskosten grundsätzlich in **voller** Höhe zu berücksichtigen.
- Bei einer Miete von weniger als 75 v. H., aber **mindestens 56 v. H.** (bis 2003: 50 v. H.) der Marktmiete (siehe § 21 Abs. 2 EStG) wird der Werbungskostenabzug von der Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht abhängig gemacht; nur bei einer **positiven Überschussprognose** ist eine ungekürzte Berücksichtigung der Werbungskosten möglich. Bei **negativer** Überschussprognose - oder bei einer vereinbarten Miete unterhalb von 56 v. H. - wird der Werbungskostenabzug **anteilig gekürzt**: Beträgt die Miete z. B. ein Viertel der

Marktmiete, kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten geltend gemacht werden.

6. Abfindungsklauseln in Pensionsvereinbarungen

Für Pensionszusagen gegenüber Arbeitnehmern können im Rahmen des § 6a EStG Rückstellungen gebildet werden. Dies ist u. a. nur möglich, wenn die Vereinbarung über die Zusage keinen Vorbehalt enthält, dass die Pensionsleistung jederzeit zukünftig gemindert oder entzogen werden kann (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die Möglichkeit des Arbeitgebers, eine Pensionszusage mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG (dem Bilanzwert) abfinden zu können, ein schädlicher Vorbehalt in diesem Sinne ist; die Bildung der Rückstellung kommt danach in diesen Fällen nicht in Betracht.

Die Finanzverwaltung gibt nun in einer Übergangsregelung die Möglichkeit, bestehende Verträge anzupassen. Unschädlich ist dabei, wenn statt der Abfindung zum Teilwert eine Abfindung mit dem höheren **Barwert** vorgesehen wird. Entsprechende Anpassungen von bestehenden Verträgen sind bis **zum 31. Dezember 2005** schriftlich vorzunehmen. Dabei ist die Ermittlung der Abfindungshöhe eindeutig und genau darzulegen. Bei neuen Pensionsvereinbarungen ist von vornherein allenfalls eine Abfindung in Höhe des Barwertes vorzusehen, um eine steuerlich wirksame Rückstellung für die Pensionsverpflichtung bilden zu können.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für Vereinbarungen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH.

7. Wahl der getrennten Veranlagung durch einen Ehegatten nach vorheriger Zusammenveranlagung

Eheleute können bei der Einkommensbesteuerung grundsätzlich zwischen der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) und der getrennten Veranlagung (§ 26a EStG) wählen. Die getroffene Wahl kann widerrufen werden, solange der Einkommensteuerbescheid noch anfechtbar ist bzw., wenn das Finanzamt einen Zusammenveranlagungsbescheid **ändert**, solange dieser Änderungsbescheid noch anfechtbar ist. Da Eheleute nur **einheitlich** - entweder zusammen oder getrennt - veranlagt werden können, hat z. B. der Widerruf einer Zusammenveranlagung zur Folge, dass beide Ehegatten zwingend getrennt zu veranlagern sind, auch wenn nur **einer** der Ehegatten die getrennte Veranlagung verlangt.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die geschiedene Ehefrau nach Änderung des Zusammenveranlagungsbescheides 1988 die (rückwirkende) getrennte Veranlagung für das betroffene Jahr beantragt. Das Finanzamt führte die getrennte Veranlagung durch, obgleich die Festsetzungsfrist von vier Jahren „eigentlich“ abgelaufen war.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die Wahl der getrennten Veranlagung ein sog. rückwirkendes Ereignis, das den Lauf der Festsetzungsfrist neu in Gang setzt. Allerdings sind die **Besteuerungsgrundlagen** von der (rückwirkenden) Änderung der Veranlagungsart nicht betroffen. An die Anerkennung von z. B. außergewöhnlichen Belastungen im ursprünglichen Zusammenveranlagungsbescheid ist das Finanzamt grundsätzlich weiterhin gebunden.

8. Aufwendungen für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für die künstliche Befruchtung, die wegen Empfängnisunfähigkeit erfolgt ist, im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

In einem neueren Verfahren hat das Gericht den Abzug von Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung jedoch abgelehnt. Im Urteilsfall beruhte die Empfängnisunfähigkeit auf einer früheren **freiwilligen** Sterilisation zum Zwecke der Empfängnisverhütung. In diesem Fall ist die künstliche Befruchtung keine krankheitsbedingte **Heilbehandlung**. Es handelt sich um eine Maßnahme, mit der die frühere Entscheidung zur Sterilisation rückgängig gemacht werden soll. Da diese Entscheidungen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zur frei gestaltbaren Lebensführung gehören, können Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, steuerlich nicht berücksichtigt werden. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater